

S a t z u n g

des Turnvereines Neulingen e.V.

Vorbemerkung: Aus Vereinfachungsgründen gilt in der ganzen Satzung bei der Bezeichnung von Personen, dass sowohl männliche als auch weibliche gemeint sein können !

§ 1 Name, Sitz, Eintragung des Vereines, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Neulingen eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister Pforzheim eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neulingen.
- (3) Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes und damit des Deutschen Turnerbundes.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf die Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bei freiwilligem Austritt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (5) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder bei der Geschäftsstelle erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

§ 4 Ehrungsordnung

Die Ehrungen erfolgen entsprechend den „Richtlinien der Vereinsehrenordnung des TVN“

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereines.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

- (5) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (6) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppe/Abteilung unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (7) Ersatz für Sachaufwendungen, die ein Vereinsmitglied im Auftrag eines Vorstandsmitgliedes berechtigterweise erbracht hat, kann bis spätestens 31.3. des Folgejahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, beantragt werden; die den Anspruch begründenden Belege etc. sind dabei vorzulegen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Ehrenamtspauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

- (6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss bis spätestens Ende des Jahres, in dem er entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung/ Fusion des Vereines
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorsitzenden
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich zusammenzutreffen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neulingen bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit anerkennt.

- (4) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- (7) Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. von dem die Sitzung Leitenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines (vgl. § 1) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Abteilungsleiter Turnen
 - h) dem Abteilungsleiter Tischtennis
 - i) dem Abteilungsleiter Leichtathletik
 - j) 6 Beisitzern

- (2) Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 dieser genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB gemeinsam.
- (3) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt.
§ 8 Abs. 3 - 5 gilt sinngemäß.
- (4) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, jedoch bei den Rechnungsprüfern nur maximal 3 mal (= 6 Jahre). Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl.

§ 10 Sonstige Funktionen

Im Verein gibt es verschiedene Funktionszuweisungen, die vom Vorstand festgelegt werden. Die jeweiligen Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Strafbestimmungen

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereines schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztem Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - c) Ausschluss
- (2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht zur schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von 1Woche beim Vorsitzenden einzulegen; anderenfalls wird die Strafe unanfechtbar. Der Vorstand entscheidet bei Einlegung einer Beschwerde letztinstanzlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Neulingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. März 2009 beschlossen; sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neulingen, 2. März 2009

Bernd Eid
1. Vorsitzender